

## Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Herrsching

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung als Ersatz für die Satzung vom 12.06.2015:

### § 1

#### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Gemeinderat Herrsching bildet einen Jugendbeirat. Er vertritt die Jugend der Gemeinde Herrsching a. Ammersee und vermittelt zwischen Gemeinde, Gemeinderat und der Jugend.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister und die Verwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Beirats sind von der Verwaltung oder dem Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb von zwei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorstand des Beirats ist über die Beratungen und die Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zu seinen Vorschlägen und Anregungen zu informieren.
- (5) Bei Anträgen des Beirats an den Gemeinderat wird dem Antragsteller ein Rederecht eingeräumt, falls Klärungsbedarf besteht. Zudem ist dem Beirat bei jugendrelevanten Themen ein Rederecht einzuräumen.

### § 2

#### **Zusammensetzung**

- (1) In den Jugendbeirat können Bürger aufgenommen werden, die

- a) zwischen 14 und 21 Jahre alt
- b) ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee haben
- c) nicht dem Gemeinderat angehören

(2) Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.

(3) Der Jugendbeirat wird auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1.12. und endet zum Ablauf der zwei Jahre am 30.11.

(4) Nachnennungen innerhalb der 2 Jahre sind möglich und werden durch den/die Vorsitzende des Beirats bestätigt. Die Verwaltung prüft und bestätigt im Vorfeld die Voraussetzungen des/der BewerberIn.

### **§ 3**

#### **Prüfung der Vorschläge**

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Vorschläge für die Aufnahme in den Jugendbeirat die in §2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Gehen mehr als 9 Benennungen ein, werden die Beiräte bei einem Jugendforum von Herrschinger Jugendlichen gewählt.

### **§ 4**

#### **Vorsitzende**

Der Jugendbeirat wählt den/die Vorsitzende und eine/n StellvertreterIn aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden und oder der/des StellvertreterIn während der Amtsperiode beruft der Beirat eine Sitzung ein und wählt diese Posten aus dem Kreis der verbliebenen Beiräte.

### **§ 5**

#### **Geschäftsordnung**

(1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für die Gemeinde Herrsching in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 6**

### **Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

## **§ 7**

### **Geschäftsgang**

(1) Der/Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ein, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.

(2) Der Jugendbeirat kann in Absprache mit der Gemeinde Veranstaltungen zu jugendspezifischen Themen organisieren, mit dem Ziel, alle Jungbürger zu informieren und zu vernetzen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Herrsching a. Ammersee vom 12.06.2015 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 13.02.2019

Ch. Schiller

1. Bürgermeister